



Freie und Hansestadt Hamburg
JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

BW – Nr.: 03/2015
30.01.2015

Anstaltsverfügung Nr.03/2015

Betr.: Zulassung von Besuchern und Durchführung von Besuchsüberstellungen für Untersuchungshaftgefangene

Stichworte Besuch, Besuchsüberstellung, Besuchszusammenführung

1.)

I. Allgemeines

Gemäß § 21 Abs. 1 HmbUVollzG dürfen Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Die Anstalt bietet alle 2 Kalenderwochen 1 Stunde Besuch für Insassen der Untersuchungshaftabteilungen an.

II. Besuchsbeantragung

Der Insasse muss jeden Besucher, den er empfangen möchte, über einen Antrag genehmigen lassen. Hierfür darf nur das von der Anstalt vorgesehene Formblatt benutzt werden.

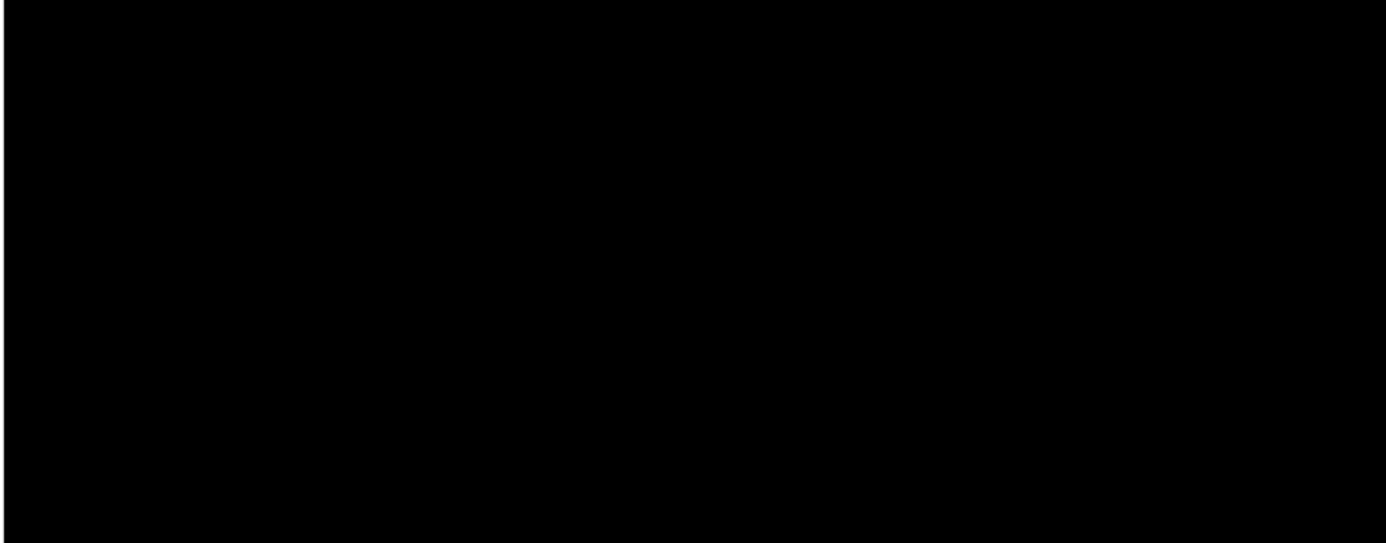
III. Zulassung der Besucher

Nach Prüfung der Angaben im Antrag auf Vollständigkeit, hat die Vollzugsabteilungsleitung, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Zulassung des Besuchers zu prüfen zu entscheiden.

Besuche können dabei untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 21 Abs. 5 HmbUVollzG).

IV. Prüfung der Sonderfälle

Bei einem Gefangenen,



muss die Erteilung der Besuchserlaubnis besonders gründlich geprüft werden. Die Entscheidung hierüber trifft in diesen Fällen, in denen die Anstalt eigenständig entscheiden kann, die Vollzugsleitung, nachdem sowohl die Vollzugsabteilungsleitung als auch die Sicherheitsdienstleitung/Revisionsabteilung zuvor eine Stellungnahme abgegeben haben.

V. Durchführung von Besuchsüberstellungen

Besuchszusammenführungen zwischen Gefangenen der geschlossenen Anstalten Hamburgs sind Überstellungen aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 1 HmbUVollzG). Diese sind grundsätzlich nur bei Paaren oder nahen Verwandten möglich und finden in der Untersuchungshaftanstalt statt, die dafür donnerstags (außer feiertags) für je drei Besuchspaare 1 Stunde am Vormittag zur Verfügung stellt, wobei der letzte Donnerstag eines Monats für die Besuchsabwicklung von männlichen Besuchspaaren (Angehörigen) reserviert ist. Die Termine müssen dabei mindestens eine Woche vor dem Überstellungstag mit der Untersuchungshaftanstalt vereinbart worden sein. Besuchsüberstellungen werden dabei auf das Besuchskontingent (siehe unter I.) angerechnet.

Bei Antrag eines Insassen prüft die zuständige Vollzugsabteilungsleitung u.a. mit der für die/den anderen Gefangene/n zuständigen Vollzugsabteilungsleitung, ob Besuchszusammenführungen unter diesen Voraussetzungen als Überstellungen grundsätzlich genehmigt werden können.

Sofern dann Besuchsüberstellungen durchgeführt werden sollen, teilt die Vollzugsabteilungsleitung dies der Besuchskoordination der JVA Billwerder unter Mitteilung der Personendaten der/des anderen Gefangenen (Name, Vorname,

Geb.Datum, JVA) und der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung der anderen Anstalt mit.

Die Besuchskoordination der JVA Billwerder vereinbart daraufhin mit der Besuchsabteilung der Untersuchungshaftanstalt einen konkreten Termin zur Besuchsüberstellung, teilt diesen den beiden beteiligten Vollzugsabteilungsleitungen, dem Insassen der JVA Billwerder sowie der hiesigen Vollzugsgeschäftsstelle (zur Aufnahme auf die Transportliste) mit.

Erforderliche Absagen sind der Besuchskoordination der JVA Billwerder unverzüglich zu melden, die die Absage allen beteiligten Stellen, insbesondere der Besuchsabteilung der Untersuchungshaftanstalt, übermittelt.

Für Folge-Überstellungen bedarf es dann lediglich eines erneuten Antrags des Gefangenen auf Besuchsüberstellung an die Besuchskoordination der JVA Billwerder, die dann wie gehabt die weitere Organisation übernimmt.

2.)

Diese Verfügung gilt **bis zum 28.02.2016.**

